OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701262/3/BP/NF**

Datum: **Linz, 22. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. med. univ. R U, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2021, GZ: VStV/921300796681/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes und des Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

I. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2021, GZ: VStV/921300796681/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 3 Stunden und gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 21 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgende Tatvorwürfe aus:
„1. Datum/Zeit: 07.05.2021, 09:53 Uhr

Ort: L

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben laute Musik mit einer Musikbox an einem öffentlichen Ort abgespielt.

2. Datum/Zeit: 07.05.2021, 09:55 Uhr

Ort: L

Sie haben am 07.05.2021 um 09:55 auf der B den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie einen Polizeibeamten mit Ausdrücken wie „Sie haben eine Wahrnehmungsstörung", „Hört doch auf dem Stasi-K zu folgen" beschimpft haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 7.5.2021 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 11.5.2021 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch.

In diesem führten Sie an, dass Sie die ihnen zur Last gelegte Übertretung nicht begangen haben, ersuchten um Akteneinsicht und begehrten die Einstellung des Verfahrens.

Diesen Angaben widerspricht der Meldungsleger in seiner ausführlichen Stellungnahme vom 14.6.2021.

Mit Aufforderung vom 25.6.2021 wurden Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und wurden Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben. Die Aufforderung enthielt gemäß § 42 Abs. 1 VStG die Androhung, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie dieser keine Folge leisten.

In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 4.7.2021 bestritten Sie neuerlich die Ihnen zur Last gelegt Verwaltungsübertretung und verwiesen u.a. darauf, dass Widerstand zu Pflicht, wo Unrecht zu Recht wird, Sie sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur engagieren und dazu im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen Ihrer künstlerischen Tätigkeit wählen.

(...)

Sie haben zur angeführten Zeit in L laute Musik mit einer Musikbox an einem öffentlichen Ort abgespielt. Dadurch ist der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort eindeutig beeinträchtigt worden.

(...)

Sie haben zur angeführten Zeit in L die einschreitenden Beamten mit Ausdrücken wie ‚Sie haben eine Wahrnehmungsstörung', ‚Hört doch auf dem Stasi-K zu folgen beschimpft und dadurch ein Verhalten gesetzt, dass eindeutig einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser in der Anzeige klar und schlüssig geschildert wurde. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

(...)

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht mehr zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens € 1200.- netto monatlich beziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:
„Willkommen im neuen Austrofaschismus!
Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime sowie für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!
EINGESCHRIEBENE MAIL - 23, August 2021

(...)

Wenig herzlichen Dank für die Zusendung ihrer Straferkenntnis!

Bezugnehmend auf ihren Bescheid / Straferkenntnis vom 20.7..2021, mir zugestellt per RSb-Brief am 27.7.2021, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

(...)

Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu!

Ich bleibe bei meinen vorherigen Ausführungen! Kunst ist frei, darf zum Autausch anregen, darf provokant sein! Ist so und wird weiterhin so sein! Und AUS! Ich gestalte mit ‚Corona-Kunst-in-Aktion' auch weiterhin im Öffentlichen Raum, bis diese kriminelle und asoziale Corona-Diktatur ein Ende hat!

Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück! Werfen sie ihren Bescheid wohlfefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin!

4.: Begehren:

Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens!

5.: Erhalt des Bescheids am 27.7.2021, meine heutige Beschwerde vom 23. August 2021

Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund!
Das, meine liebe Frau L, ist NORMAL und rechtens!

‚Geimpft?
Getestet?
Genesen?

Wozu? Ich bin gesund!

= KEINE epidemiologische Gefahr i.S. der COVID-19-Öffnungsverordnung‘

Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Sommertag in Amt und Würden!

Auf dass sie ihr beamtetes Seelenheil finden mögen!

Gehen sie an die frische Luft und an die Sonne, genießen sie das Leben!

Und lassen sie sich das Leben von ihrem Chef, dem Stasi-K (Nehammer) und seinen staatlich gehirngewaschenen und selbstgewählt funktionell enthirnten verbrecherischen Gesellen in Amt und Würden nicht verdrießen!

R U

‚Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich' die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnung gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im, Recht fühlen!

Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen!

Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen-Wahnsinns!

Wir sind keine Mitläufer sondern Mittäter!‘

Schließen sie, Frau L, sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona-Diktatur und deren 3G- Regime an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird! “
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 7. September 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt unwidersprochen feststand, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und kein darauf gerichteter Parteienantrag vorlag, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt völlig unbestritten ist, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Störung der öffentlichen Ordnung

III.1.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.1.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 81 Abs. 1 SPG bestraft.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders

rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.1.3. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass der äußere Ablauf der Situation durch das provokativ-lautstarke Auftreten des Bf auf dem Linzer Hauptbahnhofsplatz massiv gestört wurde. Der Bf befuhr den Platz mit seinem Fahrrad und spielte extrem laut Musik, sodass sich Personen genötigt sahen, über Notruf die Polizeieinsatzkräfte herbeizurufen. Wenn sich der Bf nun auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Kunst beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass die extreme Lautstärke nicht eine Frage der Meinungs- bzw. Kunstäußerung, sondern den Aspekt der bloßen Störung tangiert. Es ist sohin klar davon auszugehen, dass das Verhalten des Bf dazu geeignet war, ein berechtigtes Ärgernis zu erregen. Dass es sich bei der ggst. Örtlichkeit um einen öffentlichen Ort im Sinne des § 81 SPG handelt, kann zweifelsfrei angenommen werden, zumal ein belebter Bahnhofsplatz jedenfalls allgemein zugänglich ist. Die anwesenden Passanten und Bahnhofsbediensteten nahmen zudem das Verhalten des Bf wahr,

was auch zur Beiziehung der Polizei führte. Der vom Gesetz geforderte Erfolg ist damit auch eingetreten.

III.1.4. Die objektive Tatseite ist daher als erfüllt zu qualifizieren.

III.2. zur Anstandsverletzung

III.2.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 55/2018 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 55/2018 sind Verwaltungs-übertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was

für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch3 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich vom 21.03.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu).

III.2.3. Zunächst ist betreffend den objektiven Tatbestand der Anstandsverletzung im konkreten Fall klar davon auszugehen, dass der Bf die indiskutablen Äußerungen tatsächlich von sich gab, zumal er dergleichen auch dreist in seiner Beschwerde wiederholte und steigerte. Er rief den Beamten auf, nicht dem Stasi-Karl zu folgen. Die Bezeichnung des österreichischen Bundesministers für Inneres als Stasi-Karl, somit einen Konnex mit der gefürchteten Geheimpolizei eines totalitär-kommunistischen und antidemokratischen Staatswesens herzustellen und gleichzeitig in aller Öffentlichkeit die Exekutive zum Ungehorsam bzw. Amtsmissbrauch aufzurufen, widerspricht jedenfalls gröblichst der Schicklichkeit, kann nur als untragbar qualifiziert werden und stellt jedenfalls ein tatbildliches Verhalten im Sinne der Strafnorm dar.

III.2.4. Angesichts des Umstandes, dass neben den Beamten auch Passanten die vorgetragenen Beschimpfungen wahrnehmen konnten, ist also davon auszugehen, dass das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit" jedenfalls als erfüllt anzusehen ist, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die sogenannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, d.h. die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen

Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat.

III.2.5. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG wie auch die Verwaltungsübertretung des § 81 SPG bilden ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf – auch unter den Vorzeichen einer durch einen die Coronamaßnahmen ablehnenden bzw. die Pandemie negierenden Geist beeinträchtigten Gemütslage, leicht hätte erkennen können und müssen, dass sein Verhalten völlig überzogen und ungerechtfertigt war. Auch, wenn Motiv und Intention seines Agierens von ihm primär als Ausdruck seiner Grundrechte verstanden werden wollen, nahm er die Begehung von Ordnungsstörung und Anstandsverletzung bewusst in Kauf. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch – gleich ob Coronamaßnahmengegner oder nicht - hätte sich hier sicher anders verhalten. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in beiden Tatvorwürfen erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde jeweils eine Geldstrafe, die im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts des durchaus markanten Verschuldens des Bf ist unter

spezialpräventiven Aspekten die vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Kosten des Beschwerdeverfahrens

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war dem Bf zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen (das sind 40 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree